



**Handreichung
zur
Leistungsfeststellung
und
Leistungsbeurteilung**

LSI HR Dr. Thomas PLANKENSTEINER
LSI Mag. Adolfine GSCHLIESSER

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

an den allgemein bildenden höheren Schulen

LSI HR Dr. Thomas PLANKENSTEINER

LSI Mag. Adolfine GSCHLIESSER

Inhaltsübersicht:

I.	Leistungsfeststellung	3
1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Formen der Leistungsfeststellung (LBVO § 3)	3
2.1	Feststellung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht (LBVO § 4)	3
2.2	Besondere mündliche Leistungsfeststellung	4
2.2.1	Mündliche Prüfung (LBVO § 5)	4
2.2.2	Mündliche Übung (LBVO § 6)	5
2.3.	Besondere schriftliche Leistungsfeststellung	5
2.3.1	Schularbeit (LBVO § 7)	5
2.3.2	Schriftliche Überprüfung (LBVO § 8)	6
2.4	Besondere praktische Leistungsfeststellung (LBVO § 9)	7
2.5	Besondere graphische Leistungsfeststellung (LBVO § 10)	8
3.	Gewichtung der verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung	8
II.	Leistungsbeurteilung	9
1.	Grundsätze der Leistungsbeurteilung (LBVO § 11)	9
2.	Beurteilungsstufen (SchUG § 18; LBVO § 14)	10
3.	Information der Erziehungsberechtigten (SchUG § 19).....	10
4.	Festlegung der Jahresbeurteilung (SchUG § 20).....	11
III.	Besondere Prüfungen zur Festlegung der Jahresbeurteilung	11
1.	Feststellungs- und Nachtragsprüfung (LBVO § 21)	11
2.	Wiederholungsprüfung (LBVO § 22)	12
3.	Kommissionelle Prüfung (SchUG § 71 Abs. 4)	12
IV.	Einstufungs- und Aufnahmeprüfung (für Übertritt)	13
V.	Beurteilung des Verhaltens in der Schule (SchUG § 21; LBVO § 11)	13
VI.	Besondere Hinweise	14
VII.	Hinweise der Tiroler Schulaufsicht	16
VIII.	LBVO-Novelle (§ 8a) vom 25. Juli 2012	19

Rechtsgrundlagen:

Schulunterrichtsgesetz (SchUG) § 18 ff
Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)
Lehrplan

Begriffsklärung:

Leistungsfeststellung ist das Ermitteln der Schülerleistung durch die Messung von Lernergebnissen unter Anwendung eines Messinstrumentes (z.B. Feststellen der Mitarbeit).

Leistungsbeurteilung ist die im Anschluss an die Leistungsfeststellung vorgenommene Bewertung des Messergebnisses durch Vergleich mit einem Beurteilungsmaßstab (Noten). Die Leistungsbeurteilung ist rechtlich gesehen ein Sachverständigengutachten.

I. Leistungsfeststellung

1. Allgemeine Bestimmungen

- Bezug zu Stoffgebieten, die im Lehrplan festgelegt und bis zum Zeitpunkt der Prüfung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind
- möglichst gleichmäßige Verteilung über den Beurteilungszeitraum
- Transparenz der Beurteilungskriterien und Bewertungsmaßstäbe, dadurch Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, Hinführung zu richtiger Selbsteinschätzung (vgl. neuer Lehrplan, dritter Teil, Punkt 4: „Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihr Gesamtkonzept der Rückmeldung und Leistungsfeststellung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.“)
- Einbau in den Unterricht zum Nutzen aller Schüler/innen der Klasse
- Durchführung während des Unterrichtes (ausgenommen Nachschularbeiten, Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen)
- Verzicht bei körperlicher Behinderung oder gesundheitlicher Gefährdung
- nicht nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen, mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen (außer bei freiwilliger Meldung)
- in den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz nur mit Zustimmung des Direktors

2. Formen der Leistungsfeststellung (LBVO § 3)

- 2.1 Feststellung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht
- 2.2 Besondere mündliche Leistungsfeststellung
 - 2.2.1 Mündliche Prüfung
 - 2.2.2 Mündliche Übung
- 2.3 Besondere schriftliche Leistungsfeststellung
 - 2.3.1 Schularbeit
 - 2.3.2 Schriftliche Überprüfung (Diktat, Test)
- 2.4 Besondere praktische Leistungsfeststellung
- 2.5 Besondere graphische Leistungsfeststellung

2.1 Feststellung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht (LBVO § 4)

Sie umfasst:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages (Stoffwiederholung) einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe

- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Dabei sind sowohl in Alleinarbeit als auch in Partner- und Gruppenarbeit erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.

Grundsätze:

- Einzelne Leistungen sind nicht gesondert zu benoten. Es ist eine **Gesamtbeurteilung** der Mitarbeit auf Grund der darüber vorgenommenen Aufzeichnungen am Ende des Semesters beziehungsweise der Schulstufe vorzunehmen.
- **Aufzeichnungen** sind so oft und eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist (mindestens einmal im Monat pro Schüler/in).

2.2 Besondere mündliche Leistungsfeststellung

2.2.1 Mündliche Prüfung (LBVO § 5):

- a) **Unterrichtsgegenstände:** alle ausgenommen Geometrisches Zeichnen, Bewegung und Sport, Werkerziehung sowie in der Unterstufe Bildnerische Erziehung und Maschinschreiben
- b) **Anzahl:**
 - nur so viele, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder eine Schulstufe unbedingt notwendig sind
 - Recht jedes Schülers/jeder Schülerin, in jedem Unterrichtsgegenstand einmal im Semester eine mündliche Prüfung auf Wunsch abzulegen; Anmeldung so zeitgerecht, dass Durchführung der Prüfung möglich ist.
- c) **Terminfestlegung:**
 - spätestens zwei Unterrichtstage vorher durch Lehrer/in
 - nicht unmittelbar nach mindestens drei schulfreien Tagen oder einer mehrtägigen Schulveranstaltung beziehungsweise schulbezogenen Veranstaltung (ausgenommen freiwillige Meldung des Schülers/der Schülerin)
 - in der Unterstufe: nicht an einem Tag, an dem eine Schularbeit oder ein Test stattfindet; außerdem nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen pro Schüler/in am gleichen Schultag.
- d) **Durchführung:**
 - mindestens zwei voneinander möglichst unabhängige Fragen
 - jüngere Stoffgebiete können genauer, weiter zurückliegende nur übersichtsweise geprüft werden
 - auf Fehler ist umgehend hinzuweisen
 - Dauer: in der Unterstufe maximal 10, in der Oberstufe maximal 15 Minuten
 - nach Möglichkeit nicht überwiegenden Teil einer Unterrichtsstunde für mündliche Prüfungen aufwenden
 - Bekanntgabe der Beurteilung spätestens am Ende der Unterrichtsstunde

2.2.2 Mündliche Übung (LBVO § 6):

- a) **Arten:** Referate, Redeübungen u.a.
- b) **Festlegung des Themas:** spätestens 1 Woche vorher
- c) **Dauer:** in der Unterstufe maximal 10, in der Oberstufe maximal 15 Minuten
- d) **Anzahl:** nur so viele, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung über ein Semester oder eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

2.3 Besondere schriftliche Leistungsfeststellung

2.3.1 Schularbeit (LBVO § 7):

- a) **Anzahl und Aufteilung:** laut Lehrplan
- b) **Dauer:** eine Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nicht anders bestimmt
- c) **Terminfestlegung:**
 - nicht nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen oder einer mehrtägigen Schulveranstaltung beziehungsweise schulbezogenen Veranstaltung
 - nicht mehr als eine Schularbeit pro Schüler/in an einem Tag (ausgenommen mit Bewilligung des Direktors/der Direktorin)
 - nicht mehr als zwei Schularbeiten pro Schüler/in innerhalb einer Woche (= 8 Tage) (ausgenommen mit Bewilligung des Direktors/der Direktorin)
 - nur in erster bis vierter Unterrichtsstunde (ausgenommen mit Bewilligung des Direktors/der Direktorin)
 - Terminfestlegung im ersten Semester bis spätestens vier Wochen und im zweiten Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters; dann unverzügliche und nachweisliche Bekanntgabe an die Schüler/innen und Vermerk im Klassenbuch
 - Änderung eines Termines nur mit Zustimmung des Direktors/der Direktorin
- d) **Aufgabenstellung:**
 - Aufgabenstellungen und Texte sind in vielfältiger Form vorzulegen (ausgenommen z.B. kurze Aufsatzthemen)
 - Einbeziehung praktischer Arbeitsformen (z.B. Arbeit am Computer) ist zulässig
 - mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (außer wesentliche fachliche Gründe sprechen dagegen wie z.B. in Deutsch oder in Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht)
 - Bekanntgabe der Stoffgebiete mindestens eine Woche vorher (in Deutsch und lebenden Fremdsprachen nur bei besonderen Arbeitsformen oder Stoffkenntnissen)
 - Der in den letzten beiden Stunden vor der Schularbeit behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.
- e) **Korrektur und Beurteilung:**
 - innerhalb einer Woche zurückgeben (Fristerstreckung um höchstens eine Woche in begründeten Fällen durch Direktor/in)
 - nach Möglichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme für die Erziehungsberechtigten
 - nach Ende des Schuljahres Aufbewahrung der Schularbeiten ein Jahr lang in der Schule

f) ***Nachholen von Schularbeiten:***

- wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten in einem Gegenstand im Semester versäumt wurde
- in der Oberstufe bei mehr als einer Schularbeit im Semester: so viele versäumte Schularbeiten nachholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten erbracht werden
- Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist.

g) ***Wiederholung von Schularbeiten:***

- bei mehr als der Hälfte „Nicht genügend“
- Wiederholung innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe der Schularbeit
- neue Aufgabenstellung aus demselben Stoffgebiet
- Terminbekanntgabe bei Rückgabe der Schularbeit und Vermerk im Klassenbuch
- Für Beurteilung ist jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler/die Schülerin die bessere Leistung erbracht hat; bei Versäumen einer der beiden Schularbeiten kann die vorhandene Leistung für die Beurteilung herangezogen werden.

h) ***Statistische Aufzeichnungen an der Schule:***

- nach Klassen und Unterrichtsgegenständen geordnet mit Datum und Ergebnis jeder Schularbeit und Zahl der Schüler/innen, die eine bestimmte Schularbeit versäumt haben
- Grundlage für pädagogische Beratungen über Unterrichtsarbeit, Leistungssituation und Leistungsbeurteilung sowie allfällige besondere Umstände in einzelnen Klassen.

2.3.2 Schriftliche Überprüfung (LBVO § 8):a) ***Arten:*** Tests, Diktate über ein abgeschlossenes, kleineres Stoffgebietb) ***Unterrichtsgegenstände:***

- Tests: in allen Gegenständen, in denen keine Schularbeiten vorgesehen sind, ausgenommen Geometrisches Zeichnen, Bewegung und Sport, Werkerziehung sowie in der ersten bis fünften Klasse Bildnerische Erziehung
- Diktate: möglich in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung und Maschinschreiben.

c) ***Terminfestlegung:***

- nicht unmittelbar nach mindestens drei schulfreien Tagen oder einer mehrtägigen Schulveranstaltung beziehungsweise schulbezogenen Veranstaltung
- nicht an einem Tag, an dem eine Schularbeit stattfindet
- an einem Schultag höchstens ein Test oder ein Diktat pro Klasse
- Ankündigung zwei Unterrichtstage vorher
- Vermerk im Klassenbuch spätestens am Tag der Durchführung

- d) **Anzahl und Dauer:**
- nur so viele, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung über ein Semester oder eine Schulstufe unbedingt notwendig sind
 - zulässige Höchstdauer in der Unterstufe 15, in der Oberstufe 20 Minuten
 - höchst zulässige Gesamtarbeitszeit für alle Tests und Diktate pro Gegenstand und Semester: in der Unterstufe 30, in der Oberstufe 50 Minuten
- e) **Aufgabenstellung:**
- ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet (ca. acht bis zwölf Unterrichtseinheiten)
 - Vorlage der Aufgabenstellungen in vielfältiger Form
 - Bekanntgabe der Zuteilung von Punkten pro Frage bei Verwendung eines Punkteschlüssels
- f) **Korrektur, Rückgabe und Wiederholung:**
- bei Verwendung eines Punkteschlüssels Zuteilung beziehungsweise Abzug von Punkten transparent machen
 - Rückgabe innerhalb einer Woche
 - nach Möglichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme für die Erziehungsberechtigten
 - Einsammlung der Testblätter und Aufbewahrung ein Jahr lang durch Lehrer/in
 - Wiederholung bei mehr als der Hälfte „Nicht genügend“ aus demselben Stoffgebiet innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe, sofern dies möglich ist; falls nicht, darf der Test beziehungsweise das Diktat nicht als Grundlage für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden.
- g) **Statistische Aufzeichnungen an der Schule:**
- über alle durchgeführten Tests mit Klasse, Unterrichtsgegenstand, Datum, Arbeitszeit, Ergebnis sowie jeweils einem Testblatt
 - Grundlage für Informationen, Überlegungen und gegebenenfalls entsprechende Veranlassungen.

2.4 Besondere praktische Leistungsfeststellung (LBVO § 9)

- a) **Unterrichtsgegenstände:** jene, in denen im Lehrplan praktische Arbeiten oder sonstige praktische Tätigkeiten vorgesehen sind (z.B. Bildnerische Erziehung, Instrumentalunterricht, Bewegung und Sport, u.ä.)
- b) **Anzahl:**
- nur dann zulässig, wenn die Feststellung der Mitarbeit des Schülers/der Schülerin im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht
 - Recht jedes Schülers/jeder Schülerin, in jedem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; Terminwunsch mindestens zwei Wochen vorher bekanntgeben, diesem ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

c) **Durchführung:**

- Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen ist zulässig
- vorherige angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich
- häusliche Arbeit darf nicht herangezogen werden
- auf Fehler ist umgehend hinzuweisen
- Beachtung der Grundsätze des pädagogischen Ertrages und der Sparsamkeit
- Bekanntgabe der Beurteilung spätestens am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Gegenstand wieder unterrichtet wird.

2.5 Besondere graphische Leistungsfeststellung (LBVO § 10)

Sind in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Unterrichtsgegenständen wie schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests, Diktate) durchzuführen und in den übrigen Unterrichtsgegenständen wie praktische Leistungsfeststellungen.

3. Gewichtung der verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung

- 3.1 Über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht und über die Schularbeiten hinaus dürfen nur so viele Leistungsfeststellungen vorgesehen werden, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.
- 3.2 Alle Formen der Leistungsfeststellung sind grundsätzlich als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitzubersichtigen.
- 3.3 Schularbeiten, Tests und Diktate dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage für eine Semester- oder Jahresbeurteilung sein.
- 3.4 Die mündliche Prüfung ist keine Entscheidungsprüfung, sondern stellt nur einen Mosaikstein im Gesamtleistungsbild eines Schülers/einer Schülerin dar. Sie ist nicht dazu geeignet, alleinige oder überwiegende Grundlage für die Leistungsbeurteilung über ein Semester oder ein ganzes Schuljahr zu sein.

II. Leistungsbeurteilung

1. Grundsätze der Leistungsbeurteilung (LBVO § 11)

- a) **Grundlage** für die Leistungsbeurteilung dürfen nur die unter Punkt I genannten Formen der Leistungsfeststellung sein.
Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes und der jeweilige Stand des Unterrichtes.
- b) **Sachliche und gerechte Beurteilung** unter Berücksichtigung der verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung, Streben nach größtmöglicher Objektivierung
- c) Eine **Information über den Leistungsstand** des Schülers/der Schülerin hat auf Wunsch des Schülers/der Schülerin oder der Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- d) **Vorgetäuschte Leistungen** sind nicht zu beurteilen. Wenn infolge vorgetäuschter Leistungen die Beurteilung eines Schülers/einer Schülerin für das erste oder zweite Semester in einem Unterrichtsgegenstand nicht möglich ist, hat der Lehrer/die Lehrerin eine Prüfung über den Lehrstoff dieses Semesters durchzuführen, von der der Schüler/die Schülerin eine Woche vorher zu verständigen ist.
Schularbeiten, die infolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt sind, sind wie versäumte Schularbeiten zu behandeln. **Unerlaubte Hilfsmittel**, deren sich der Schüler/die Schülerin bedienen könnte, sind ihm/ihr abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.
- e) Das **Verhalten** des Schülers/der Schülerin in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.
- f) Die **äußere Form der Arbeit** ist nur in besonderen Fällen (vgl. LBVO § 12) bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen.
- g) Sachlich vertretbare **Meinungsäußerungen** des Schülers/der Schülerin haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers/der Lehrerin abweichen.
- h) Schüler/innen, bei denen hinsichtlich der Leistungsfeststellung LBVO § 2 (4) anzuwenden ist (körperliche Behinderung oder gesundheitliche Gefährdung), sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der **körperlichen Behinderung** beziehungsweise auf die **gesundheitliche Gefährdung** erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.
- i) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers/einer Schülerin in Bildnerischer Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung sind **mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten** bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers/der Schülerin zu berücksichtigen, soweit in LBVO § 13 nicht anderes bestimmt ist.
- j) Wenn der Unterricht in Unterrichtsgegenständen von mehreren Lehrern/Lehrerinnen zu erteilen ist, ist die Leistungsbeurteilung **einvernehmlich** festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Schulleiter/die Schulleiterin zu entscheiden.

2. Beurteilungsstufen (SchUG § 18; LBVO § 14)

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassung u. Anwendung des Lehrstoffes	Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt
b) Durchführung der Aufgaben					
c) Eigenständigkeit	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
d) selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			

Die Festlegung der wesentlichen Bereiche und der darüberhinausgehenden Anforderungen obliegt der Verantwortung des Lehrers/der Lehrerin. Ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den Lehrerinnen und Lehrern eines Unterrichtsgegenstandes an einer Schule über die Festlegung der wesentlichen Bereiche ist aber sehr wünschenswert.

Ebenso sollten die Leistungsanforderungen und die Maßstäbe der Beurteilung den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht werden.

3. Information der Erziehungsberechtigten (SchUG § 19)

- a) Wenn die Leistungen eines Schülers/einer Schülerin allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer/die Lehrerin des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.
- b) Wenn die Leistungen des Schülers/der Schülerin auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären („Frühwarnsystem“) oder wenn das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin auffällig ist, wenn der Schüler/die Schülerin seine/ihre Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert („Frühinformationssystem“), ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler/der Schülerin sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer/von der unterrichtenden Lehrerin Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung beziehungsweise zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z.B. Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept, Befassung ärztlicher oder psychologischer Fachleute) zu erarbeiten und zu beraten.

4. Festlegung der Jahresbeurteilung (SchUG § 20)

- Alle im Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen sind zu berücksichtigen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.
- Kein mathematischer Vorgang, sondern Messung des zuletzt erreichten Leistungsstandes.

III. Besondere Prüfungen zur Festlegung der Jahresbeurteilung

1. Feststellungs- und Nachtragsprüfung (LBVO § 21)

a) ***Voraussetzungen:***

- Feststellungsprüfung, wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin vom Unterricht (entschuldigt oder unentschuldigt) eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt.
- Stundung der **Feststellungsprüfung** durch Schulleiter/in auf Grund eines Ansuchens auf mindestens acht und höchstens zwölf Wochen, wenn ein Schüler/eine Schülerin ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt hat, dass die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist (= **Nachtragsprüfung**).

b) ***Umfang und Dauer:***

- In Schularbeitenfächern schriftliche und mündliche Teilprüfung, sonst nur mündliche Teilprüfung
- schriftliche Teilprüfung (Schularbeit): 50 beziehungsweise 100 Minuten (wenn in der betroffenen Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist)
- mündliche Teilprüfung: 15 bis 30 Minuten

c) ***Terminfestlegung:***

- Bekanntgabe: zwei Wochen vorher
- nachweisliche Bekanntgabe der Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung spätestens eine Woche vorher
- schriftliche Teilprüfung am Vormittag, mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach Ende der schriftlichen Teilprüfung
- an einem Tag nur eine Feststellungs- beziehungsweise Nachtragsprüfung zulässig
- am Tag der Feststellungs- beziehungsweise Nachtragsprüfung für Schüler/in keine anderen Leistungsfeststellungen zulässig
- bei gerechtfertigter Verhinderung unverzüglich neue Festsetzung eines Termines nach Wegfall des Hinderungsgrundes; nicht später als 30. November; bis zum Termin der Nachtragsprüfung zur Teilnahme am Unterricht der höheren Schulstufe berechtigt.

d) **Durchführung und Beurteilung:**

- tatsächlicher Beginn der Prüfung höchstens 60 Minuten nach bekanntgegebenem Prüfungsbeginn
- Stoffumfang: versäumter Lehrstoff
- Lehrer/in muss Protokoll über Verlauf der Prüfung führen
- Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- beziehungsweise Nachtragsprüfung einzubeziehen.
- Möglichkeit der Einsichtnahme (auch Kopieren auf eigene Kosten) in schriftliche Teilprüfung für Erziehungsberechtigte beziehungsweise Schüler/in
- Wiederholung der Feststellungsprüfung nicht zulässig. Einmalige Wiederholung der Nachtragsprüfung auf Antrag des Schülers/der Schülerin innerhalb von zwei Wochen zulässig.

2. Wiederholungsprüfung (LBVO § 22)

- a) **Umfang und Dauer:** siehe Feststellungs- beziehungsweise Nachtragsprüfung
- b) **Terminfestlegung:** siehe Feststellungs- beziehungsweise Nachtragsprüfung; pro Tag nur eine Wiederholungsprüfung
- c) **Durchführung und Beurteilung:**
- Bei Fernbleiben ohne Rechtfertigung: „Nicht genügend“ des Jahreszeugnisses bleibt bestehen
 - Fernbleiben mit Rechtfertigung: neue Terminvereinbarung sofort nach Wegfall der Verhinderung, spätestens 30. November (inzwischen Teilnahme am Unterricht in nächsthöherer Klasse)
 - tatsächlicher Beginn der Prüfung höchstens 60 Minuten nach bekanntgegebenem Beginn
 - Lehrstoff der ganzen Schulstufe
 - verpflichtende Führung eines Protokolles über Verlauf der Prüfung
 - Beurteilung durch Prüfer/in gemeinsam mit dem vom Direktor bestimmten Beisitzer (beide sollen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand lehrbefähigt sein); wenn keine Einigung über Beurteilung, entscheidet Schulleiter/in.
 - In die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist die bisherige Jahresbeurteilung einzubeziehen, bestenfalls ergibt sich daher als neu festzusetzende Jahresbeurteilung ein „Befriedigend“ (bei „Genügend“ oder „Befriedigend“ in der Wiederholungsprüfung: neue Jahresbeurteilung „Genügend“; besser als „Befriedigend“ in der Wiederholungsprüfung: Jahresbeurteilung höchstens „Befriedigend“).
 - Möglichkeit zur Einsichtnahme (auch Kopieren auf eigene Kosten) in schriftliche Teilprüfung für Erziehungsberechtigte und Schüler/in
 - Die Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

3. Kommissionelle Prüfung (SchUG § 71 Abs. 4)

- a) **Festsetzung:** kann vom Landesschulrat im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens angeordnet werden.
- b) **Durchführung und Beurteilung:**
- wird unter Vorsitz des zuständigen Landesschulinspektors oder eines von ihm bestimmten Vertreters durchgeführt
 - wird hinsichtlich Dauer und Prüfungsgebiet wie Wiederholungsprüfung abgenommen
 - Das Ergebnis der kommissionellen Prüfung ist zugleich die neue Jahresbeurteilung; die bisherige (beeinspruchte) negative Jahresbeurteilung wird – anders als bei der Wiederholungsprüfung – nicht in die neue Jahresbeurteilung einbezogen.

IV. Einstufungs- und Aufnahmeprüfung (für Übertritt)

1. SchUG §§ 3, 7, 8, 29, 30 und Durchführungsverordnungen
2. „Bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt ein nachgewiesener mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich.“ (SchUG § 25, Abs. 9)

V. Beurteilung des Verhaltens in der Schule (SchUG § 21; LBVO § 11)

1. Das Verhalten der Schüler/innen ist in allen Klassen, ausgenommen die Abschlussklassen, zu beurteilen.
2. Das Verhalten des Schülers/der Schülerin in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.
3. Beurteilungsstufen: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend
4. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin zu beschließen.

VI. Besondere Hinweise

- | | |
|---------------------------------------|---|
| LBVO §§ 1, 2, 11 | 1. Jede Lehrerin/Jeder Lehrer muss ihr/sein System der Leistungsbeurteilung (mit Kriterien der Leistungsbeurteilung und Gewichtung der Teilleistungen) - vorzugsweise in schriftlicher Form - den Schülerinnen und Schülern sowie auf Wunsch auch den Erziehungsberechtigten mitteilen. |
| SchUG § 19
LBVO § 11 | 2. Die Systeme der Leistungsbeurteilung sollen zumindest innerhalb einer Fachgruppe an der Schule abgestimmt und möglichst vereinheitlicht werden. |
| SchUG § 18
LBVO §§ 4 – 8 | 3. Über das System der Leistungsbeurteilung sowie über den jeweiligen Leistungsstand des Schülers/der Schülerin hat der Lehrer/die Lehrerin in offener und transparenter Weise den betreffenden Schüler/die betreffende Schülerin sowie dessen/deren Erziehungsberechtigte zu informieren. Auf Wunsch müssen auch konkrete Noten bekannt gegeben werden. Zwischennoten für einzelne Leistungsfeststellungen sind unzulässig. |
| SchUG § 18
LBVO §§ 4 – 8 | 4. Die Vielfalt der Leistungsfeststellungsformen (Mitarbeit, mündliche Prüfung, Schularbeit, Diktat, Test, Hausübungen, soziale Arbeitsformen, Referat) muss stärker beachtet und ernst genommen werden. |
| LBVO §§ 4, 7, 8 | 5. Um „Wildwuchs“ an Leistungsfeststellungen zu vermeiden, werden Koordinationsitzungen und Klassenkonferenzen sowie auch Anmerkungen im Klassenbuch empfohlen. |
| SchUG § 17 Abs. 2
LBVO § 4 Abs. 1b | 6. Hinweise der Tiroler Schulaufsicht zur Festsstellung und Beurteilung der Mitarbeit (LBVO § 4) siehe Seite 16 bis 18 |
| RPVO § 40 | 7. Die regelmäßige, zumindest stichprobenartige Korrektur von Hausübungen ist als Feedback für Schüler/innen und als Beitrag zur Verbesserung ihrer Leistungen sehr wichtig. |
| LBVO § 15 Abs. 1 | 8. Bei vorwissenschaftlichen Arbeiten müssen auch Verstöße gegen die Sprach- und Schreibrichtigkeit deutlich markiert und in die Beurteilung mit einbezogen werden. |
| LBVO §§ 4 und 5 | 9. Verstöße gegen die Schreib- und Sprachrichtigkeit sind bei schriftlichen Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu korrigieren und nach Maßgabe des Lehrplanes in die Beurteilung miteinzubeziehen. Seit dem Schuljahr 2005/06 sind auch Abweichungen von der neuen Rechtschreibung zu korrigieren und als Fehler zu bewerten. |
| LBVO §§ 4, 5, 6, 7, 10 | 10. Die „ Stundenwiederholung “ im Sinne einer mündlichen Mitarbeitüberprüfung (vgl. LBVO § 4) und die (angesagte) mündliche Prüfung (vgl. LBVO § 5) sind klar voneinander abzugrenzen und zu unterscheiden. |
| LBVO § 11 Abs. 9 | 11. Mündliche Prüfungen sowie Schularbeiten dürfen nicht nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Feststellungen der Mitarbeit, mündliche Übungen und graphische Leistungsfeststellungen. |
| | 12. In Bildnerischer Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zu Gunsten des Schülers/der Schülerin – unabhängig von der objektiv erbrachten Leistung – zu berücksichtigen (ausgenommen an |

- Schularten, an denen diese Unterrichtsgegenstände von besonderer Bedeutung sind).
- LBVO §§ 4 Abs. 1a, 11 Abs. 6, 12 Abs. 1 13. Die **Mitschrift** eines Schülers/einer Schülerin in Form eines Heftes oder einer Mappe kann durchaus als Leistung im Bereich der Mitarbeit in die Beurteilung mit einbezogen werden. Ausdrücklich ist die **äußere Form** einer Arbeit als wesentlicher Bestandteil der Leistung in Bildnerischer Erziehung, Darstellender Geometrie, Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie) sowie Ernährung und Haushalt (Praktikum), Geometrischem Zeichnen, graphischen und zeichnerischen Darstellungen (z.B. in Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik und Mathematik), Werkerziehung, Kurzschrift und Maschinschreiben mit zu berücksichtigen.
- LBVO § 7 Abs. 9 14. Wer in der **Unterstufe** in einem Unterrichtsgegenstand **mehr als die Hälfte der Schularbeiten** im Semester **versäumt**, muss eine Schularbeit **nachholen**. Wenn in der **Oberstufe** im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, müssen so viele versäumte Schularbeiten nachgeholt werden, dass für das Semester **mindestens zwei Schularbeiten** vom Schüler/von der Schülerin erbracht werden.
- LBVO § 11 Abs. 5 und 7 15. Weder das **Verhalten** eines Schülers/einer Schülerin in der Schule und in der Öffentlichkeit noch persönliche **Meinungsäußerungen** des Schülers/der Schülerin dürfen in die Leistungsbeurteilung miteinbezogen werden.
- SchUG § 22 Abs. 10 16. Bei **Ausscheiden eines Schülers/einer Schülerin** zu einem Zeitpunkt, in dem ein Jahreszeugnis noch nicht ausgestellt werden kann, ist auf sein/ihr Verlangen eine **Schulbesuchsbestätigung** mit einer **Beurteilung** der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen auszustellen.
- SchUG § 22 Abs. 11 17. Schulpflichtigen **außerordentlichen Schülerinnen und Schülern** ist zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine **Schulbesuchsbestätigung** über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr mit einer **Beurteilung** ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen (unter allfälliger Berücksichtigung der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache) auszustellen.



Hinweise der Tiroler Schulaufsicht zur Feststellung und Beurteilung der Mitarbeit (LBVO § 4)

Aus gegebenem Anlass weist die Tiroler Schulaufsicht nachdrücklich darauf hin, dass die wiederholt auftretenden **Auswüchse an schriftlichen Mitarbeitersüberprüfungen** – was deren Häufigkeit, Dauer und Stoffumfang betrifft – ab sofort von den Lehrpersonen **zu unterlassen** und von den Schulleiterinnen und Schulleitern **abzustellen** sind. Die Tiroler Schulaufsicht wird der lückenlosen Umsetzung dieses Auftrages ein besonderes Augenmerk schenken.

Zur Klarstellung seien die **Bestimmungen und Möglichkeiten zur Feststellung und Beurteilung der Mitarbeit** von Schülerinnen und Schülern in Erinnerung gerufen:

1. **Formen und Feststellung der Mitarbeit:**

„Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,*
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,*
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,*
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,*
- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.*

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt, und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.“

(LBVO § 4 Abs. 1)

Zur Feststellung der Mitarbeit eines Schülers/einer Schülerin hinsichtlich der in den Punkten b), d) und e) genannten Leistungen ist es sinnvoll und notwendig, dass die Lehrperson im Unterricht eine **Stoff- und Stundenwiederholung** durchführt. Bei dieser müssen folgende **Rahmenbedingungen** eingehalten werden:

- Die **Dauer** muss deutlich unter der für eine mündliche Prüfung gemäß § 5 LBVO zulässigen Höchstdauer liegen (höchstens zehn Minuten in den

allgemeinbildenden Pflichtschulen, in der Unterstufe der AHS und in den Berufsschulen, ansonsten höchstens fünfzehn Minuten).

Das bedeutet, dass eine Stoff- und Stundenwiederholung pro Schüler/in höchstens sechs Minuten (in den allgemeinbildenden Pflichtschulen, in der Unterstufe der AHS und in den Berufsschulen) bzw. höchstens zehn Minuten (in den übrigen Schulstufen und Schularten) dauern darf.

- Für Stoff- und Stundenwiederholungen darf nur ein **geringer Teil einer Unterrichtsstunde** und niemals der überwiegende Teil verwendet werden (vgl. LBVO § 5 Abs. 5).
- Auch in Bezug auf den **Stoffumfang** muss sich eine Stoff- und Stundenwiederholung deutlich von einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 LBVO bzw. einem Test unterscheiden. Das bedeutet, dass höchstens der Lehrstoff der letzten drei bis vier Unterrichtsstunden Gegenstand einer Stoff- und Stundenwiederholung sein darf.
- Eine Stoff- und Stundenwiederholung wird **in der Regel in mündlicher Form** durchzuführen sein unter Berücksichtigung von LBVO § 2 Abs. 6, wonach auch die übrigen Schüler/innen der Klasse aus der Leistungsfeststellung einzelner Schüler/innen Nutzen ziehen sollen.
In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. sehr große Klasse, wenig Stunden, häufiger Stundenentfall) kann es aber im Hinblick auf eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sein, bei der Stoff- und Stundenwiederholung auch andere in Punkt 1.a) angeführte Formen (in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen) heranzuziehen. In diesem Falle müssen aber die für jede Stoff- und Stundenwiederholung geltenden Rahmenbedingungen (siehe oben) ebenfalls strikt eingehalten werden. Zur **Genehmigung** solcher Ausnahmefälle und um eine unerwünschte Häufung von Stoff- und Stundenwiederholungen in schriftlicher Form zu verhindern, muss die Durchführung einer geplanten Stoff- und Stundenwiederholung in einer anderen als der mündlichen Form der Direktion zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Die nur in genehmigten Ausnahmefällen vorgesehene schriftliche Form der Stoff- und Stundenwiederholung sollte auf **Schularbeitenfächer** beschränkt bleiben (z.B. schriftliche Vokabelüberprüfungen). Für alle anderen Unterrichtsgegenstände sind Tests als besondere schriftliche Leistungsfeststellungen vorgesehen und sind daher dort auch bevorzugt einzusetzen.

2. Beurteilung der Mitarbeit:

„Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.“
(LBVO § 4 Abs. 2)

„Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.“
(LBVO § 4 Abs. 3)

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass einzelne Arbeitsleistungen **nicht** im Sinne des § 14 LBVO (Definition der Beurteilungsstufen) **benotet** werden dürfen. Dies gilt auch für Stoff- und Stundenwiederholungen.

Eine **Bewertung in anderer Form** (z.B. +, -, ~; Punkte) ist allerdings sinnvoll und notwendig, da gemäß LBVO § 4 Abs. 3 solche Aufzeichnungen die Grundlage für eine Gesamtbeurteilung der Arbeitsleistung bilden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede Lehrperson ihr **Beurteilungssystem** den Schüler/inne/n sowie den Erziehungsberechtigten am Beginn jedes Schuljahres in geeigneter Weise (am besten in schriftlicher Form) bekanntgeben muss. Dabei ist auf die verschiedenen **Formen der Leistungsfeststellung** und deren **Gewichtung** sowie insbesondere auch auf die verschiedenen **Bereiche und Formen der Mitarbeit** hinzuweisen. Unter diesen können Stoff- und Stundenwiederholungen nur einen gewissen Teil der Arbeitsleistung und Arbeitsbeurteilung ausmachen, sie dürfen jedoch niemals die alleinige Grundlage für die Beurteilung der Mitarbeit oder gar der gesamten Leistung in einem Semester oder in einer Schulstufe darstellen.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012**Ausgegeben am 25. Juli 2012****Teil II**

255. Verordnung: Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung

255. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Leistungsbeurteilungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2012, wird verordnet:

Die Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 185/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Zum Zweck der Vorbereitung auf die abschließende Prüfung in standardisierten Prüfungsgebieten können bei der Durchführung von Schularbeiten oder von Teilen derselben vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur empfohlene standardisierte Testformate zur Anwendung kommen. In diesen Fällen haben die Korrektur und die Beurteilung der erbrachten Leistungen nach Maßgabe der den standardisierten Testformaten zugehörigen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen zu erfolgen.“

2. Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 7 Abs. 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 255/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.“

Schmied